



## Impfpflicht durch die Hintertüre?

### Totalrevision Gesundheitsgesetz St. Gallen und Teilrevision Epidemiengesetz – wo eine rote Linie überschritten wird

Die laufende Totalrevision des Gesundheitsgesetzes im Kanton St. Gallen und die gleichzeitige Teilrevision des Epidemiengesetzes auf Bundesebene markieren einen gesundheitspolitisch heiklen Moment. Dabei wird eine rote Linie sichtbar: Impfpflichten und Impfobligatorien werden zunehmend als normales Steuerungsinstrument des Staates etabliert. Eine solche Entwicklung führt zu tiefgreifenden Weichenstellungen mit erheblichen Risiken für Grundrechte, demokratische Kontrolle und individuelle Selbstbestimmung. Aus Sicht von ABF Schweiz sind solche Tendenzen grundsätzlich abzulehnen.

#### **Totalrevision Gesundheitsgesetz St. Gallen: Umfang und Zielsetzung**

Das geltende Gesundheitsgesetz des Kantons St. Gallen stammt aus dem Jahr 1979. Am 12. September 2025 hat die Regierung eine umfassende Totalrevision in die Vernehmlassung gegeben, die noch bis zum 16. Januar 2026 dauert. Laut Medienmitteilung der Staatskanzlei soll das neue Gesetz die Gesundheitsvorsorge stärken, die Regelungen der Langzeitpflege zusammenführen, innovative Versorgungsmodelle und Digital-Health-Ansätze fördern, Patientenrechte umfassend verankern und das Bewilligungswesen neu strukturieren.

Unbestritten ist, dass einzelne Bereiche einer Aktualisierung bedürfen. Problematisch wird die Revision jedoch dort, wo sie staatliche Eingriffsmöglichkeiten in die körperliche Integrität nicht nur technisch umsetzt, sondern politisch verstetigt und rechtlich absichert.

#### **Impfpflicht im neuen Gesundheitsgesetz St. Gallen**

Von zentraler Bedeutung ist Art. 18 des Entwurfs zum Gesundheitsgesetz SG. Dieser ermächtigt die Regierung, im Rahmen von Art. 22 des eidgenössischen Epidemiengesetzes Impfungen für obligatorisch zu erklären.

Formell handelt es sich gemäss Botschaft um eine Ausführungsbestimmung zum Bundesrecht. Materiell und politisch ist diese Norm jedoch nicht unproblematisch. Erstmals wird im kantonalen Recht explizit von «Impfpflicht» gesprochen.

Damit setzt der Kanton St. Gallen eine klare Vorgabe: das Impfobligatorium ist eine Impfpflicht.

#### **Impfpflicht als politisches Instrument – abhängig von Haltung und Narrativ**

Impfpflichten oder Impfobligatorien sind keine rein medizinischen Massnahmen. Sie sind immer abhängig von politischen Bewertungen, gesellschaftlichen Stimmungen und dominierenden Narrativen.

Die Corona-Zeit hat eindrücklich gezeigt, wie rasch sich solche Narrative verändern können und wie stark sie Entscheidungsprozesse beeinflussen. Was heute als ausserordentliche Ausnahme dargestellt wird, kann morgen zur neuen Normalität erklärt werden. Eine gesetzlich verankerte Impfpflicht schafft daher ein Machtmittel, das je nach politischer Haltung unterschiedlich eingesetzt werden kann.

#### **Art. 22 Epidemiengesetz: geltendes Recht mit erheblichem Ermessensspielraum**

Art. 22 EpG ist seit Jahren geltendes Recht und war auch während der Corona-Zeit in Kraft. In den Entwürfen zur Teilrevision des Epidemiengesetzes von November 2023 und August 2025 sind keine Änderungen an dieser Bestimmung vorgesehen.

Nach Art. 22 EpG können Kantone Impfungen unter bestimmten Voraussetzungen für obligatorisch erklären. Es muss eine erhebliche Gefahr vorliegen und das Obligatorium darf sich nur auf bestimmte Personen oder klar definierte Personengruppen



beziehen, etwa gefährdete Personen oder besonders exponierte Berufsgruppen. In der besonderen Lage kann auch der Bundesrat ein Impfobligatorium anordnen.

Gefährlich ist der grosse Ermessensspieldraum bei der Anwendung dieser Norm. Begriffe wie «erhebliche Gefahr», «besonders exponierte Personen» oder «besondere Lage» sind offen und interpretationsbedürftig. In politisch oder medial aufgeheizten Situationen kann dieser Spielraum schnell zu Lasten der individuellen Freiheit ausgelegt werden.

### **Teilrevision Epidemiengesetz: struktureller Druck statt Entscheidungsfreiheit**

Die eigentliche Dynamik entsteht nun durch die laufende Teilrevision des Epidemiengesetzes. Diese baut ein System auf, in dem Impfungen zur dauerhaften Staatsaufgabe ausgebaut werden. Vorgesehen sind unter anderem:

- eine stetige Erweiterung des nationalen Impfplans
- die Verpflichtung von Ärztinnen, Apothekern sowie weiteren Gesundheitsfachpersonen und Institutionen aus dem Gesundheitswesen zur Umsetzung dieses Impfplans
- eine systematische Ausweitung von Impfangeboten in Schulen, Apotheken und Betrieben
- der Aufbau eines nationalen Durchimpfungsmonitorings durch das BAG.

Solche Strukturen verunmöglichen einen freien Entscheidungsraum. In einem solchen Umfeld wird die Impfpflicht nicht mehr als Ausnahme, sondern als folgerichtige Konsequenz dargestellt. Genau dieser Paradigmenwechsel ist aus grundrechtlicher Sicht besonders problematisch.

### **Warum St. Gallen eine rote Linie überschreitet**

Mit der geplanten Revision des Gesundheitsgesetzes überschreitet der Kanton St. Gallen eine zentrale Grenze. Er verknüpft nämlich die Impfpflicht mit gravierenden Sanktionen. Unter dem Titel «Strafbestimmungen» wird festgehalten, dass

mit Busse bis 20'000 Franken bestraft wird, wer sich trotz Impfpflicht nicht impfen lässt. **Damit schafft er ein strafbewehrtes Zwangsmittel. Die Impfpflicht wird zum faktischen Impfzwang.**

Das erstaunt. Das eidgenössische Epidemiengesetz verzichtet bewusst auf eine Strafbestimmung bei Nichtbefolgung eines Impfobligatoriums. Das ist ein qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers. Aufgrund des Vorrangs von Bundesrecht (derogative Kraft des Bundesrechts) und der strafrechtlichen Kompetenzordnung, wonach Strafrecht grundsätzlich Bundesrecht ist, **ist mehr als fraglich, ob der Kanton überhaupt legitimiert ist, einen neuen Straftatbestand zu schaffen.** Es ist deshalb vertieft zu prüfen, ob der Art. 141 GesG SG nicht bundesrechts- und verfassungswidrig ist.

### **Impfpflicht und Impfzwang: eine irreführende Trennung**

In der politischen Kommunikation wird häufig betont, dass es in der Schweiz keinen Impfzwang gebe. Diese Aussage greift zu kurz. Entscheidend ist nicht die Bezeichnung einer Massnahme, sondern ihre tatsächliche Wirkung.

Sobald eine Impfpflicht mit Sanktionen, beruflichen Nachteilen oder gesellschaftlichem Ausschluss verbunden ist, entsteht faktischer Zwang. Besonders deutlich wird dies, wenn – wie im Kanton St. Gallen vorgesehen – hohe Bussen drohen. Eine Entscheidung unter Strafandrohung ist keine freie Entscheidung. Wer eine Busse in dieser Höhe nicht bezahlen kann oder will, muss mit einer Ersatzfreiheitsstrafe rechnen. Spätestens hier wird aus einem Obligatorium eine Zwangslage.

### **Impfung als Irrweg**

Die Entwicklungen in St. Gallen zeigen exemplarisch, wie sich eine zwar formell zulässige Impfpflicht zu einem faktischen Impfzwang entwickeln kann – mit gravierenden Auswirkungen. Unverzeihlich ist dabei, dass die Impfung an sich zu keinem Zeitpunkt hinterfragt wird.



«Sicher und wirksam» lautete die Botschaft – von den Verantwortlichen wohl wider besseres Wissen verbreitet wie die RKI-Protokolle aus Deutschland und die Aussage des ehemaligen deutschen Bundesgesundheitsministers Jens Spahn in der Enquête-Kommission unzweideutig zu Tage gebracht haben: Die «modRNA-Impfung» war von Anfang an nicht auf Fremdschutz ausgerichtet. Damit fällt das gesamte Narrativ einer Impfpflicht mit Zwangssanktionen in sich zusammen.

## Fehlende Aufarbeitung und ihre Folgen

Die aktuellen Gesetzesrevisionen zeigen, dass gesundheitspolitische Annahmen aus der Corona-Zeit zunehmend in dauerhaftes Recht überführt werden. Dabei wurden zentrale Massnahmen aus dieser Zeit nie umfassend überprüft. Eine systematische Aufarbeitung hat bislang nicht stattgefunden.

Ohne Aufarbeitung besteht die Gefahr, dass wissenschaftlich umstrittene oder widerlegte Prämissen in die anstehenden Revisionen der kantonalen Gesundheitsgesetze und des Epidemiengesetzes einfließen. Die Impfpflicht ist ein gutes Beispiel dafür.

## Schlussfolgerungen von ABF Schweiz

ABF Schweiz lehnt Impfpflichten und Impfobligatorien ab. Gesundheitspolitik darf nicht über Zwang, Druck und Sanktionen gesteuert werden, sondern muss auf informierter Zustimmung, Eigenverantwortung und echter wissenschaftlicher Offenheit beruhen.

ABF Schweiz fordert deshalb:

- keine Teilrevision des Epidemiengesetzes ohne vorgängige Aufarbeitung der Corona-Zeit
- keine Impfpflichten und keine Impfobligatorien als staatliches Steuerungsinstrument
- keine sanktionsbewehrten Eingriffe in die

körperliche Unversehrtheit

- eine Rückbesinnung auf Verhältnismässigkeit, Grundrechte und evidenzbasierte Gesetzgebung.

Solche Gesetzgebungsprojekte laufen nicht nur im Kanton St. Gallen. Überprüfen Sie die Situation in Ihrem Kanton und schreiben Sie eine Stellungnahme. Laufende Vernehmlassungen sind ein entscheidender Moment, um diese Grundsätze sachlich, juristisch fundiert und demokratisch einzubringen.

Baar, 08.01.2025, das Redaktionsteam ABF Schweiz

## Wichtig

Hintergrundwissen zur Revision EpG finden Sie hier: <https://abfschweiz.ch/kampagne/>

Aktuelle Covid-19 Fakten finden Sie unter: <https://abfschweiz.ch/hintergrundwissen-covid-19/>

Unterzeichnen Sie die Online-Petition «Keine Teilrevision des Epidemiengesetzes ohne Aufarbeitung»: <https://abfschweiz.ch/nein-zum-epg/>

## Unterstützen Sie uns

Spenden Sie jetzt. Wir danken Ihnen dafür. Ergreifen Sie die Chance, sich heute für die Freiheit der Schweiz und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit einzusetzen.

Sie können direkt auf unser Konto einzahlen:

**IBAN CH67 0078 7786 2368 0  
Konto-Nr. 78.627.862.368.0**

Lautend auf Aktionsbündnis freie Schweiz (ABF Schweiz), 6340 Baar

Betreff/Referenz ABF Schweiz